

2. Gebührensatzung¹

2.1. Aktuelle Fassung

2.1.1 gültig ab 01.03.2004

Die Gebührensatzung des ZTS vom 01.08.2003 (RABL NB Nr. 11 vom 25.07.2003) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensatzung

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung vom 25.01.2004 (BGBl. I, S. 82)

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt aufgrund § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TiernebG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum TierKBG (AGTierKBG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Aufgabenträger

Der ZTS hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1 TiernebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG) oder durch Zweckvereinbarung die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übernommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Daminhalt),
 - c) verendete wild lebende Tiere, sofern die zuständige Behörde eine Verarbeitung bzw. Beseitigung anordnet.
- (2) Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 75 Tonnen Schlacht- und Zerleageabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

1 Gem. Änderung des KAG zum 01.08.1994 sind sämtliche Abgabesatzungen, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt, nicht mehr genehmigungspflichtig. Auch die frühere Vorlagepflicht für nicht genehmigungspflichtige Abgabesatzungen ist zum 01.08.1994 entfallen (Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.07.1994 GVBl S 553)

- (3) Für die übrigen in der Gebührensatzung verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und der Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3 **Gebührensschuldner/Anzeigepflicht**

- (1) **Gebührensschuldner** ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen eines Verarbeitungsbetriebes des ZTS in Anspruch nimmt. Soweit tierischen Nebenprodukte in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes **Gebührensschuldner**.
- (2) Werden die Leistungen einer TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als **Gesamtschuldner**.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen dem Zweckverband monatlich mitzuteilen.

§ 4 **Gebühren**

Für die Abholung und/oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötzing werden folgende Gebühren erhoben:

(1) **Tierkörper**

Die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholpflicht besteht, erfolgt kostenlos, soweit nicht nach EU-Recht, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.

(2) **Tierische Nebenprodukte** aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus **Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben und Transporten** des Materials werden folgende Gebühren erhoben:

1. planmäßige oder außerplanmäßige Anfahrt je Entleerungsstelle	13,60 €
2. Entsorgung des Inhaltes eines Behälters mit einem Fassungsvermögen:	
- bis zu 120 Liter	6,90 €
- bis zu 240 Liter	14,80 €
- bis zu 1.100 Liter	71,90 €
- für nur gewichtsmäßig zu erfassende Mengen je 1.000 kg	80,00 €

(3) **Tierische Nebenprodukte** aus Großbetrieben

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Transport, Verarbeitung und Beseitigung von Risikomaterial (SRM, entsorgungspflichtige tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2) oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht des ZTS als Inhalt von Großcontainern und Absatzmulden je 1.000 kg 135,00 €

1 bisherige Nummer 2 "Behältergebühr" gestrichen; Nr. 3 wird Nr. 2

(4) **Schlachtblut** aus Großbetrieben

Für **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung** von Schlachtblut, das wie tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht vom ZTS zu behandeln ist,

wird eine Gebühr erhoben je 1.000 kg

135,00 €.

(5) **Zuschläge**

a) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gem. § 4 Abs. 2, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z.B. überlagert, verdorben oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von 50 % auf die Verarbeitungskosten erhoben.

b) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gem. § 4 Abs. 3 und 4, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z.B. überlagert, verdorben, in großen Mengen gefroren oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von 30 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

c) Vom Gebührenschuldner bei erneuter oder verzögerter Abholung zu vertretende Fahrt-, Warte- oder Standzeiten werden verrechnet mit

je angefangene ¼ Stunde 13,60 €.

(6) **Behälter**

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 genannten Abfallbehälter müssen vom ZTS zugelassen sein.

(7) **Selbstanlieferung**

Eine Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten in den gesetzlich zulässigen Fällen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem ZTS zulässig.

§ 5 Entgelte für sonstige Leistungen

(1) Für sonstige durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötz erbrachte Dienstleistungen oder für Materialien, die bei der Entsorgung und Verarbeitung besonderen Aufwand erfordern, ist ein den Personal- und Sachaufwand kostendeckendes Entgelt festzusetzen, insbesondere für:

a) die **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung**

von tierischen Nebenprodukten, die nicht unter § 4 der Gebührensatzung fallen wie,

1. Haustieren wie Hunden, Katzen, etc.
2. Zootieren, Fischen etc.
3. sonstigen Wildtieren (Füchse, Dachse, Bisame etc.),
4. Speiseabfälle oder sonst. Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind,
5. sonstige Tierkörperreste wie Milch, Eier, Abfälle aus Gerbereien etc.

b) für die **Verarbeitung und Beseitigung**

von tierischen Nebenprodukten des Absatzes 1, die an den Verarbeitungsbetrieben angeliefert werden,

c) für **sonstige Dienstleistungen**, wie

1. Öffnung und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen,
2. Entfernen von Hufeisen,
3. Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen,
4. Leistungen die personellen oder Sachaufwand erfordern, wie in der Anstalt von Tierärzten durchzuführenden Sektionen von Tierkörpern etc.
5. Miete von Großcontainern und Absatzmulden je angefangener Monat

- (2) Für erbrachte Arbeitsleistungen wird ein Betrag von 7,60 € je angefangene ¼ Stunde berechnet. Hinzu kommt der tatsächlich verbrauchte Sachaufwand.

§ 6 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von

- (1) Tierkörpern von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes/Viehseuchengesetzes, für die eine Abholpflicht besteht, soweit nicht nach EU-Recht, bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.
- (2) Sektionsgebühren, die für Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 396), anfallen würden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Rahmen des § 4 der Satzung entstehen und werden fällig mit der Abholung oder Anlieferung.
- (2) Die Gebühren werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.

§ 8 Inkraft treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2003 (RABL. NB Nr.11 vom 25.07.2003) außer Kraft.

Deggendorf, 18.02.2004
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Sitz Deggendorf

gez.

Josef Segl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 27.02.2004 Seite 21